Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Geschäftsstelle von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Interessent in den vorgenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Drahtanschrift: Tageblatt Wilsdruff. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Insertionspreis Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Bei Wiederholung und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 30 bez. Pfg. / Telephonische Inseratenaufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk. / Für die Postausgabe Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtlicher Beitreibungsfall hebt jeden Rabatt. / Die Rabattsätze und Netzpreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längerer Ziel, gerichtlicher Einzug, gemeinsame Anzeigen verteilt. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Amtlicher Teil.

Sonntagsruhe in Apotheken betreffend.

Apotheker, die den Betrieb **ohne Gehilfen führen,** dürfen an Sonn- und Feiertagen von 1—8 Uhr nachmittags ihre Apotheke ganz ohne Dienstbereitschaft schließen, wenn sie den auf sie angewiesenen Aerzten die nachstehend unter ⊙ verzeichneten Arzneimittel zugänglich machen, die für eilige Fälle in Frage kommen. Die Zeit des Ladenschlusses ist durch Anschlag bekanntzugeben.

Ausgenommen hiervon sind solche Apotheken, für welche nach Artikel 3 der Reichsverordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (RGBl. Seite 176) von der Kreishauptmannschaft wechselseitiger Ladenschluß mit einer benachbarten Apotheke angeordnet ist.

Ziffer 3 der im Dresdner Journal 1905 Nr. 78 bekanntgegebenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1905, Sonntagsruhe in den Apotheken betreffend, findet damit ihre Erledigung.

Dresden, am 15. Januar 1920. 564aIVMb

Ministerium des Innern.

⊙

Cocainlösung,	Secale cornutum (bzw. ein Präparat davon),
Morphiumlösung,	Eisenchlorid,
Atropinlösung 0,01 : 10,0,	Oleum camphorat forte,
Apomorphinlösung,	Alkohol (Cognac),
Diphtherieheilserum,	Chloroform,
Opiumtinktur,	Senfpapier,
Magnesia usta,	Sublimatpastillen,
„ sulfurica,	Verbandmittel, einschliesslich 2—3 Brandbinden.
Phenolphthaleintabletten,	

Landabfuhr von Braunkohlenbriketts.

In den letzten Tagen haben sich die Anträge auf Ausstellung von Landabsatzbescheinigungen zum Bezug von Briketts von dem Braunkohlenwerk in Plessa sowie von Millyzrube in Mückenberg so außerordentlich gehäuft, daß durch die angenommenen Vormerkungen über die der Amtshauptmannschaft zustehende Abfuhrmenge für die Monate Februar und März bereits restlos verfügt worden ist.

Weitere Vormerkungen für Monat Februar und März können daher auf beide Gruben nicht mehr erfolgen.

Meißen, am 18. Januar 1920.

2019 **Die Amtshauptmannschaft.**

Donnerstag den 22. Januar 1920 abends 7 Uhr

öffentliche gemeinschaftliche

Sitzung des Rats und der Stadtverordneten

anschließend

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Verwaltungs-Gebäude aus. 2025

Wilsdruff, am 20. Januar 1920. **Der Bürgermeister.**

Für Minderbemittelte.

Die Auszahlung der monatlichen Teuerungsbeihilfe auf Monat Januar findet

Mittwoch den 21. Januar 1920, 9—1 Uhr

in der Stadtkasse statt.

Die im Dezember zugestellte Benachrichtigung ist vorzulegen.

Wilsdruff, am 20. Januar 1920. 2018 **Der Stadtrat.**

Grumbach.

Alle noch **rückständigen Steuern auf das Jahr 1919 sind bis spätestens den 24 Januar 1920** an die Steuereinnahme zur Vermeidung von Zwangsbeitreibung abzuführen.

Grumbach, am 19. Januar 1920. 2014 **Der Gemeindevorstand.**

Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* **Stadt und Festung Thorn** sind von polnischen Truppen besetzt worden.
* Vor dem **Berliner Gericht** begann am **Montag** der Beleidigungsprozeß Erzberger gegen Helfferich.
* Die **deutsch-demokratische Partei** stellt für die nächsten Reichstagswahlen den bekannten Großindustriellen **Karl Friedrich v. Siemens** als Kandidaten auf.
* Die **Wiedergutmachungskommission** in Paris hat mit ihren Arbeiten begonnen.
* Die Note mit dem Ersuchen der Entente an Holland, Wilhelm II. auszuliefern, ist jetzt veröffentlicht worden.
* Die holländische Regierung hat Deutschland einen Kredit von 200 Millionen Gulden gewährt.

Szenenwechsel in Frankreich.

Der jähe Sturz unmittelbar vor dem Ziel seiner höchsten Sehnsucht wird dem grimmigen „Tiger" Clemenceau wohl schmerzlicher getroffen haben als irgendein noch so schweres Erlebnis während des Krieges, auf dessen Herbeiführung die beste Zeit seines Daseins gerichtet war. Hatte er sich, nach endlich errungenem Siege, vor der Kammer glücklich gepriesen, da die Vorsehung ihn dazu ausersehen habe, der Sehnsucht seines Volkes Erfüllung zu verschaffen, so zeigt sich doch, daß selbst bei einem Neunundsiebzigjährigen die Weisheit der alten Griechen noch zutreffen kann, daß niemand vor seinem Tode glücklich zu preisen ist. Auch diesen Mohr läßt man gehen, nachdem er seine Schuldigkeit getan, trotzdem im Gedächtnis Frankreichs gewiß niemals verlöschen wird, was die Republik ihm zu verdanken hat. Aber man kann nicht nur, man will jetzt auch ohne ihn auskommen — und weiß vielleicht ganz gut, was man tut. Denn von allen Gegensätzen, Eifersüchteleien und sonstigen Menschlichkeiten unter den maßgebenden Parteien und besonders in den Reihen der führenden Männer Frankreich abgesehen, die Arrangeure des unerwarteten Szenenwechsels kannten vermutlich die feindselige Stimmung zur Genüge, die sich in den unteren Schichten des Volkes während des Krieges gegen den gewaltigen und nur zu gewalttätigen Ministerpräsidenten angesammelt hatte.

Wir „Außerhalbschen" hatten lange Zeit davon gar keine Ahnung; die rücksichtslose Zensur der Clemenceau-Getreuen sorgte dafür, daß von diesen Dingen wie von so manchen anderen, die uns sehr interessiert hätten, auch nicht die leiseste Spur über die Grenze dringen konnte. Bis wir aus Gefangenenbriefen erfuhren, daß schon der bloße Name dieses Mannes bei allen Armen und Verlassenen, bei den bürgerlichen und militärischen Gefangenen im Norden wie im Süden, im Osten wie im Westen der Republik genügte, um auch den Gleichmütigsten bis zu hellen Wutausbrüchen zu reizen. Die Mühseligen und Beladenen hatten nur Flüche für den Mann, dessen harte Faust sie wochen-, monatelang durch die Gefängnisse schleifte, und alle Unterschiede des Standes und Berufs, der Abstammung und Gesinnung verschwanden vor der sengenden Glut des Hasses, mit dem sie in ihrem Elend dieses Menschenschinders gedachten. Mehr als einer mochte sich im stillen gelobt haben, nach wiedererlangter Freiheit sich Herrn Clemenceau einmal in der Nähe etwas genauer anzusehen, und diese Begegnung wäre ihm vielleicht nicht gut bekommen, auch wenn er inzwischen mit allen Sicherungen umgeben worden wäre, die dem Staatschef gebühren. Also war es klug und weise, den Massen zu zeigen, daß es auch in Frankreich noch ein Maß in den Dingen gibt. Mit der gleichen Gnadenlosigkeit, die dem bisherigen Allgewaltigen Zeit seines Lebens ausgezeichnet hat, ließ man ihn jetzt fallen, und kann sich danach vor dem Volke rühmen, einen Tyrannen gestürzt zu haben, gerade in dem Augenblick, da er seine Macht bis zum Ende seiner Tage befestigt zu haben glaubte. Das macht einen guten Eindruck, besänftigt die Wogen der Empörung, die auch in Frankreich unter den Nachwirkungen des Krieges immer höher anschwellen und — erleichtert Herrn Deschanel und seinen Getreuen die Ausbeutung des Sieges, den sie über den gefürchteten Gegner endlich, im letzten Augenblick noch, errungen haben. So kann man hoffen, eine kleine Weile wenigstens von der Sonne der Volkstümlichkeit umstrahlt zu werden.

Wie weit diese Rechnung stimmen wird, kann wohl nur ein genauer Kenner des französischen Volkscharakters voraussagen. Möglich, daß gerade die entgegengesetzte Wirkung eintritt, daß nach Beseitigung des gefürchteten Tyrannen die von ihm gebändigten Kräfte um so wilder aufbegehren werden. Aber das ist eine Frage, die schließlich in erster und wohl auch in letzter Reihe nur die Franzosen angeht. Für uns jedenfalls macht es keinen Unterschied, ob Herr Clemenceau oder Herr Deschanel den Präsidententhron im Elysée einnimmt. Auch von dem neuen Herrn wissen wir nur zu gut, daß er ein Chauvinist ist, wie er im Buche steht, ein verbiedeter Feind des deutschen Volkes, ganz und gar durchdrungen von der Überzeugung, daß wir erniedrigt werden müssen, wenn der Ruhm des französischen Volkes höher und immer höher steigen soll. Ein Mann mit glatteren Formen, gefälligeren Wesens als sein Mitbewerber um den Ehrenplatz an der Spitze der Nation, dafür aber um so gefährlicher für alle diejenigen, die nichts Gutes von ihm zu erwarten haben. War Clemenceau der nahezu vorbildliche Ministerpräsident in Zeiten des Krieges, so ist Deschanel der geborene Präsident für den Friedenszustand, der jetzt begonnen hat — man muß also, wenn auch noch so widerwillig, den Franzosen das Kompliment machen, daß sie es schon verstehen, die richtigen Männer an die richtigen Plätze zu stellen.

Um die Auslieferung Wilhelms II.

Das Gutachten der holländischen Juristen.

Der bekannte französische Jurist Chenet hat mit holländischen Juristen, die der Regierung im Haag nahestehen, Fühlung genommen und faßt deren Meinung folgendermaßen zusammen:

„Artikel 4 der holländischen Verfassung sichert allen, die sich auf holländischem Boden befinden, gleiche Rechte und Schutz ihrer Persönlichkeit und Güter zu. Staatsangehörige und Ausländer sind gleichgestellt. Dieser Grundsatz wird die Auslieferungsfrage vor allem beherrschen, und er wird auch in dem Auslieferungsabkommen mit Frankreich, England und den Vereinigten Staaten ausdrücklich erwähnt. Jedes Ersuchen um Auslieferung muß von der holländischen Regierung nach Gesetz und Abkommen geprüft werden. Die erste Bedingung ist die, daß das Vergehen, für welches die Auslieferung verlangt wird, in dem Gesetz oder dem Abkommen erwähnt ist. Die Verletzung der internationalen Moral, welche in Artikel 227 des Friedensvertrages erwähnt wird, steht nicht auf der Liste der strafbaren Vergehen in der holländischen Verfassung und auch nicht in dem holländischen Abkommen. Ebenso wenig aber steht diese Handlung als Vergehen in den Strafgesetzen der Mächte, die die Auslieferung verlangen. Daher kann Holland nicht gerichtlich bei der Bestrafung einer Tat mitwirken, die nicht unter Strafe gestellt ist. Der zweite Einwand geht darauf hinaus, daß die Tat, deren der Kaiser beschuldigt wird, eine politische ist, und es steht ferner fest, daß politische Verbrechen oder Mitschuld an politischen Vergehen kein Grund für eine Auslieferung sind. Dies wird in allen Auslieferungsverträgen anerkannt. Es geht hier um hohe internationale Politik. Die Verfolgung des Prozesses wird von politischen Gegnern verlangt, und das Urteil soll von einem Gerichtshof gefällt werden, der aus Vertretern der Mächte besteht, deren politischer Feind der Angeklagte selbst ist. Die Bestimmung, daß der Kaiser ein Recht auf Verteidigung erhalten soll, gibt keineriei Sicherheit dafür, daß das Urteil unparteiisch sein wird. Man fordert den Prozeß auf Grund eines Vergehens gegen die internationale Moral. Aber was internationale Moral

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF